

Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

S a i s t i n g

(Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 23 und 24 GO hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saisting werden festgelegt.

§ 2
Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Saisting wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Flur-Nr. 368 (Teilfläche), 383, 388 (Teilfläche), 390 (Teilfläche),
462/2, 514, 523 (Teilfläche), 528, 529 (Teilfläche), 530 (Teilfläche)

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saisting sind in den Lageplänen vom 23.02.1999 (Maßstab: 1 : 1000 bzw. 1 : 5000) dargestellt. Diese sind Bestandteil der Satzung.

§ 4
Inkrafttreten

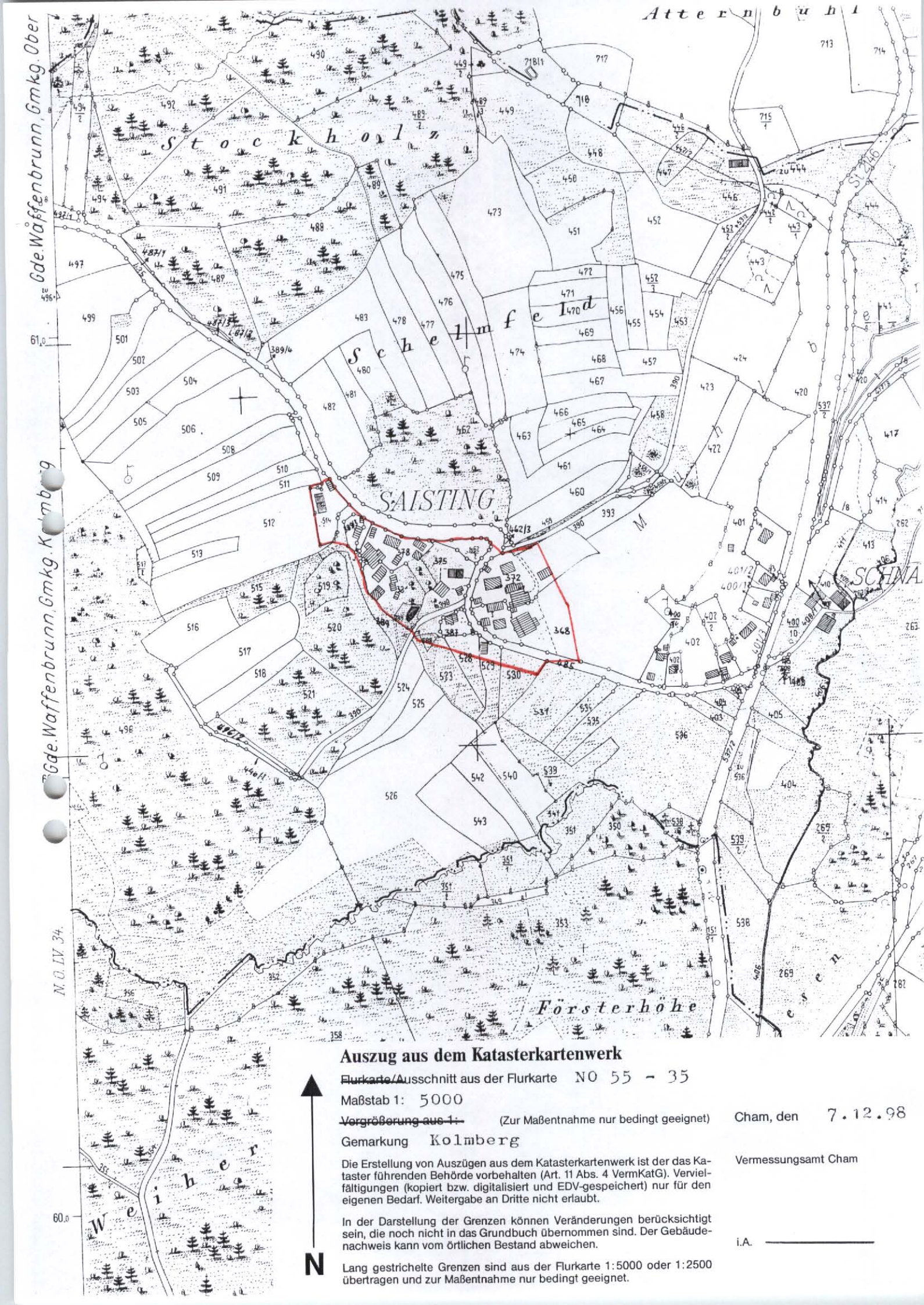
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Waffenbrunn, den 23.02.1999

(Ort, Datum)

Hiegl
1. Bürgermeister





Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 55 - 35

Maßstab 1: 5000

~~Vergrößerung aus 1:~~ (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Kolmberg

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 7.12.98

Vermessungsamt Cham

i.A. _____

